

1435

Dienstag, 11. August 1964.

Kooperationsabkommen
mit Grossbritannien.

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom
21. Juli 1964 (Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 31. Juli 1964 (Ein-
verstanden).
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 10. August
1964 (Einverstanden).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 28. Juli 1964
(Einverstanden).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Entwurf zu einem Abkommen zwischen der schweizerischen Regierung und der Regierung des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Nord-Irland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie und die zwei zugehörigen Briefwechsel werden genehmigt.
2. Herr Professor U. Hochstrasser, Delegierter für Fragen der Atomenergie wird ermächtigt, das Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt und die beiden vertraulichen Briefe zu unterzeichnen.

Protokollauszug an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, z. H. des Delegierten für Fragen der Atomenergie (10) zum Vollzug; an das Finanz- und Zolldepartement; an das Politische Departement, sowie an das Militärdepartement und an das Justiz- und Polizeidepartement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Fleber

Bern, den 21. Juli 1964.

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Kooperationsabkommen
mit Grossbritannien

I. Einleitung

Die Schweiz hat bisher mit drei auf dem Gebiete der Entwicklung der Atomenergie fortschrittlichen Staaten sogenannte Kooperationsabkommen abgeschlossen, nämlich mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Abkommen vom 21. Juni 1956 und Zusatzverträge vom 24. April 1959 und 11. Juni 1960), mit Frankreich (Abkommen vom 19. Juli 1957) und Kanada (Abkommen vom 6. März 1958). Zu den auf dem Gebiete der Atomenergie führenden Ländern der westlichen Hemisphäre gehört auch Grossbritannien.

Die an der Reaktorentwicklung interessierten schweizerischen Stellen arbeiten schon seit einigen Jahren mit den entsprechenden Organisationen in Grossbritannien zusammen. Im letzten Jahre hat die Nationale Gesellschaft zur Förderung der industriellen Atomtechnik einen Beratungs- und Informationsaustauschvertrag mit der United Kingdom Atomic Energy Authority abgeschlossen, auf Grund dessen die britischen Erfahrungen für den Bau des Lucens-Kraftwerkes gegen ein Honorar von £ 30.000.- zur Verfügung gestellt und weitere Resultate uns interessierender Studien gegen schweizerische Informationen kostenlos ausgetauscht werden. In diesem Zusammenhang und auch im Hinblick auf die Pläne der Elektrizitätswerke für den Bau von Kernkraftwerken besteht nun ein aktuelles Interesse, Kernbrennstoffe und Apparate, die Spaltstoffe enthalten, aus Grossbritannien zu beziehen. Grossbritannien ist neben den USA das einzige westliche Land, das angereichertes Uran offerieren kann, wobei die Preise für schwach angereichertes Material vergleichbar mit den amerikanischen sind. Die britischen Behörden

können jedoch auf Grund von Vereinbarungen mit den USA solche Lieferungen von Kernbrennstoffen nur nach Staaten ausführen, mit welchen ein offizielles Abkommen mit entsprechenden Garantien für die friedliche Verwendung des erhaltenen Materials abgeschlossen wurde. Deshalb erweist sich für uns der Abschluss eines entsprechenden Vertrages als dringend.

Mit Zustimmung des Bundesrates hat der Delegierte für Fragen der Atomenergie schon im Jahre 1956 mit den zuständigen britischen Behörden über den Abschluss eines Kooperationsabkommens Verhandlungen aufgenommen. Wegen Meinungsverschiedenheiten in der Frage der sogenannten "hold harmless-Klausel" verzögerte sich jedoch die Ausarbeitung eines Vertragstextes. Die britischen Behörden beharrten auf der Aufnahme dieser Klausel, welche eine Schadloshaltung der britischen Regierung durch die schweizerische Regierung vorsieht für Ansprüche, die geltend gemacht werden für Schäden, die durch von England gelieferte Kernmaterialien verursacht werden. Unsererseits bestanden gegen die Aufnahme einer solchen Klausel Bedenken. Dieses Problem hätte eventuell einer Lösung zugeführt werden können durch das Inkrafttreten einer europäischen Haftpflichtkonvention. Die europäischen Staaten haben nach jahrelangen Verhandlungen am 29. Juli 1960 in Paris ein Uebereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiete der Kernenergie abgeschlossen, welches die ausschliessliche Haftung der Inhaber von Atomanlagen verbunden mit einer Begrenzung der finanziellen Verantwortlichkeit vorsieht. Ausserdem ist mit Datum vom 31. Januar 1963 ein Zusatzübereinkommen abgeschlossen worden, das eine Erhöhung der durch eine private Versicherung zu garantierenden Entschädigungsmittele von grundsätzlich 15 Millionen Dollar durch Staatseintritt auf 120 Millionen Dollar vorsieht, und mit einem Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964 ist das Basisabkommen hiezu vom 29. Juli 1960 in einigen Punkten abgeändert worden. Diese Uebereinkommen sind jedoch mangels genügender Ratifikationen nicht in Kraft getreten. In nächster Zeit ist keine Aenderung in dieser Hinsicht zu erwarten, da verschiedene Länder eine abwartende Haltung, z.T. aus politischen Gründen, einnehmen. Auch der Bundesrat hat seinerzeit beschlossen, die Frage der Ratifikation sei zurückzustellen. Bei einem Inkrafttreten einer solchen europäischen Entschädigungsregelung hätte den Engländern entgegengehalten werden können, eine

sogenannte "hold harmless-Klausel" sei damit weitgehend hinfällig. Ob diese deshalb auf die Klausel verzichtet hätten, ist jedoch sehr fraglich. Im Zusatzvertrag vom 11. Juni 1960 zum Kooperationsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika war die Schweiz gezwungen, dem Vertragspartner einseitig eine solche Schadloshaltung zuzugestehen.

Nachdem wegen dieses Präjudizes ein Beharren auf unserem Standpunkt in der Frage der "hold harmless-Klausel" nicht mehr gerechtfertigt werden konnte, stand praktisch der Ausarbeitung des Vertragstextes kein Hindernis mehr entgegen. Der Wortlaut des Abkommens liegt bei. Es wird in französischer und englischer Urschrift, welche gleichermassen authentisch sind, für eine Dauer von 10 Jahren, mit beliebiger Verlängerungsmöglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen, abgeschlossen. Die Ratifikation nach parlamentarischer Genehmigung bleibt vorbehalten. Als Ort der Unterzeichnung ist Bern vorgesehen.

II. Inhalt des Abkommens

In Artikel I des Abkommens verpflichten sich die Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, um die Verwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke in ihren Ländern zu fördern und zu entwickeln. Die Weise der Zusammenarbeit wird zudem aufgezählt; vorgesehen ist der Informationsaustausch, die Lieferung von Forschungs- und Leistungsreaktoren und von Kernmaterial, der Austausch von Studenten und Praktikanten. Von besonderer Bedeutung ist die Bereitschaft Grossbritanniens, die interessierten schweizerischen Kreise bei der Projektierung, dem Bau und Betrieb von Reaktoren zu beraten. Der Vertragspartner garantiert zudem die Aufarbeitung von gebrauchten Kernbrennstoffen in seinen Anlagen.

Artikel II regelt den Informationsaustausch. Es wird gegenseitig Zugang gewährt zu Informationen über die Forschungen auf dem Gebiete der Verwendung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken, die von Bedeutung sind für die gegenwärtigen oder zukünftigen Programme.

In Artikel III sind die an die Lieferung von Kernbrennstoffen geknüpften Bedingungen enthalten. Für den Betrieb von Reaktoren ist von Bedeutung, dass Grossbritannien bereit ist, ausser einer vollen

Reaktorladung an Kernbrennstoff die als Ersatz für den rationellen und ununterbrochenen Betrieb eines oder mehrerer Reaktoren zusätzlich nötigen Kernbrennstoffe zu liefern. In einem vertraulichen Briefwechsel, dessen Text diesem Antrag ebenfalls beiliegt, wird festgehalten, dass diese zusätzliche Menge sich bis auf drei Ersatzladungen belaufen kann. Damit kann die Brennstoffversorgung eines Kernkraftwerkes für mehrere Jahre sichergestellt werden.

In Artikel IV wird die Frage der Uebertragung der Kontrollen und Sicherheiten bezüglich der ausschliesslichen Verwendung der gelieferten Informationen und Materialien für friedliche Zwecke auf die Internationale Atomenergie-Organisation behandelt. Es wird vereinbart, dass die Vertragsparteien in einem zu vereinbarenden Zeitpunkt mit der IAEО Besprechungen aufnehmen werden im Hinblick auf eine eventuelle Uebertragung dieser Kontrollfunktionen auf diese Organisation. In einem vertraulichen Briefwechsel (vide Beilage) wird präzisiert, dass Konsultationen hierüber zwischen den Vertragsparteien erst aufgenommen werden, wenn das bestehende Kontrollsystem der IAEО einer für die Schweiz akzeptablen Revision unterzogen worden ist. Das heutige System der IAEО muss insbesondere wegen seiner Kompliziertheit und den in ihm festgelegten Möglichkeiten zu weitgehenden Interventionen, welche den normalen Betrieb eines Kernkraftwerkes erheblich stören können, für uns als kaum annehmbar betrachtet werden.

Die Kontroll- und Sicherheitsbestimmungen, die bis zu diesem Zeitpunkt gelten sollen, sind in Artikel V zusammengefasst. Sie bezeichnen die Rechte, welche die beiden Vertragsparteien haben, um die friedliche Verwendung der gelieferten Materialien und Ausrüstungen wirkungsvoll zu kontrollieren. Diese Bestimmungen sind ihrem Inhalte nach analog zu denen des schweizerisch-amerikanischen Kooperationsabkommens. Das Kontrollrecht steht in diesem Falle jedoch nicht einseitig nur dem ausländischen Vertragspartner zu, wie nach dem Abkommen mit den USA, sondern auch der Schweiz. Vom schweizerischen Interesse an einer Zusammenarbeit mit Grossbritannien aus betrachtet sollten diese Bestimmungen wiederum nicht als Hinderungsgrund für den Abschluss eines entsprechenden Abkommens angesehen werden.

Artikel VI regelt die Benützung von Spaltmaterial (z.B. Plutonium), das in Reaktoren mit auf Grund des Abkommens gelieferten Materialien und Ausrüstungen produziert wird, und Artikel VII die Verwendung von geliefertem anderem Material und Ausrüstungen. Sie werden grundsätzlich den Bestimmungen von Artikel V unterstellt.

Artikel VIII enthält insbesondere die eingangs erwähnte "hold harmless-Klausel". Danach wird der belieferte Staat den liefernden Staat für jede Haftung, die diesen letzteren aus der Verwendung des gelieferten Materials treffen könnte, schadlos halten.

In Artikel IX ist eine periodische Konsultation der Vertragsparteien über die Anwendung und Auslegung des Abkommens vorgesehen.

Artikel X enthält die Begriffsbestimmungen.

Artikel XI und XII enthalten die Schlussklauseln (Geltungsdauer des Abkommens 10 Jahre, periodische Verlängerung, vorzeitige Kündigung bei Widerhandlungen etc.).

III. Schlussbemerkungen

Das vorliegende Abkommen schafft für unser Land die Voraussetzungen für eine engere bilaterale Zusammenarbeit mit England in der Entwicklung der Atomenergie für friedliche Zwecke. Die mit andern Staaten bereits getroffenen Vereinbarungen werden damit vorteilhaft ergänzt, und die mit Grossbritannien auf diesem Gebiete bereits angebahnten Beziehungen können fruchtbar ausgebaut werden. Unsere Industrie begrüsst den Abschluss eines solchen Abkommens. Von besonderer Bedeutung scheint uns, dass damit die Möglichkeit von Lieferungen angereicherten Spaltstoffes auch aus Grossbritannien geschaffen wird, womit wir uns von unserer bisherigen einseitigen Abhängigkeit von den USA für den Bezug von solchem Material lösen können, was sich hinsichtlich der Angebote vorteilhaft auswirken könnte.

Für den Bund bringt das Abkommen keine weitergehenden, nicht bereits im Amerika-Vertrag oder mit dem Beitritt zur IAE0 übernommenen

Verpflichtungen. Unser Neutralitätsstatut wird durch das Abkommen nicht berührt.

A n t r a g

1. Der vorliegende Entwurf zu einem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der schweizerischen Regierung und der Regierung des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Nord-Irland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie und die zwei zugehörigen Briefwechsel werden genehmigt.
2. Herr Professor U. Hochstrasser, Delegierter für Fragen der Atomenergie wird ermächtigt, das Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt und die beiden vertraulichen Briefe zu unterzeichnen.

EIDG. VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen:

- 1 Abkommensentwurf
- 2 Briefwechsel
in englischer und französischer
Sprache

(Spühler)

Protokollauszug an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement,
z.H. des Delegierten für Fragen der Atomenergie (10) zum Vollzug,
an das Finanz- und Zolldepartement
und an das Politische Departement.
An die Bundeskanzlei zur Ausfertigung der Vollmacht.